



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Nachtrag der Entschädigungssatzung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 29. Juni 2020 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 (1)

Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe sowohl für die Teilnahme an physischen als auch virtuellen Sitzungen gezahlt.

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 (7) Wahlhelfer erhalten gem. ihrer Funktion eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- Wahlvorsteher von 90,-- Euro/Tag
- stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und stellv. Schriftführer von 80,-- Euro/Tag
- Wahlhelfer von 70,-- Euro/Tag
- Mitglieder des Wahlausschusses erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 40,-- Euro/Tag
- Mitglieder von Auszählungswahlvorstände erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Wahlvorstände, Bedienstete erhalten 40,--/Tag.
- Für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen wird ein Sitzungsgeld je Schulung in Höhe von 10,-- Euro gewährt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Die Änderung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 7. Juli 2020
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister